

Gemeinde Löhnberg, Ortsteil Löhnberg

Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Solarpark Am Crombacher Berg“

Vorentwurf

Planstand: 19.02.2025

Projektnummer: 25-2988

Projektleitung: Roeßing

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
1.1 Planerfordernis und -ziel	2
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3 Regionalplanung	3
1.4 Verbindliche Bauleitplanung	7
1.5 Beschreibung des Vorhabens.....	7
1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz	8
1.7 Verfahrensart und -stand	9
2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	10
3. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	10
4. Berücksichtigung umweltschützender Belange	11
4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	11
4.2 Artenschutzrechtliche Belange	11
5. Klimaschutz und Klimaanpassung	12
6. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung	13
7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	14
8. Altlastenverdächtige Flächen	16
9. Kampfmittel.....	16
10. Immissionsschutz	16
11. Denkmalschutz	17
12. Sonstige Infrastruktur	17
13. Anlagen und Gutachten	17

1. Vorbemerkungen

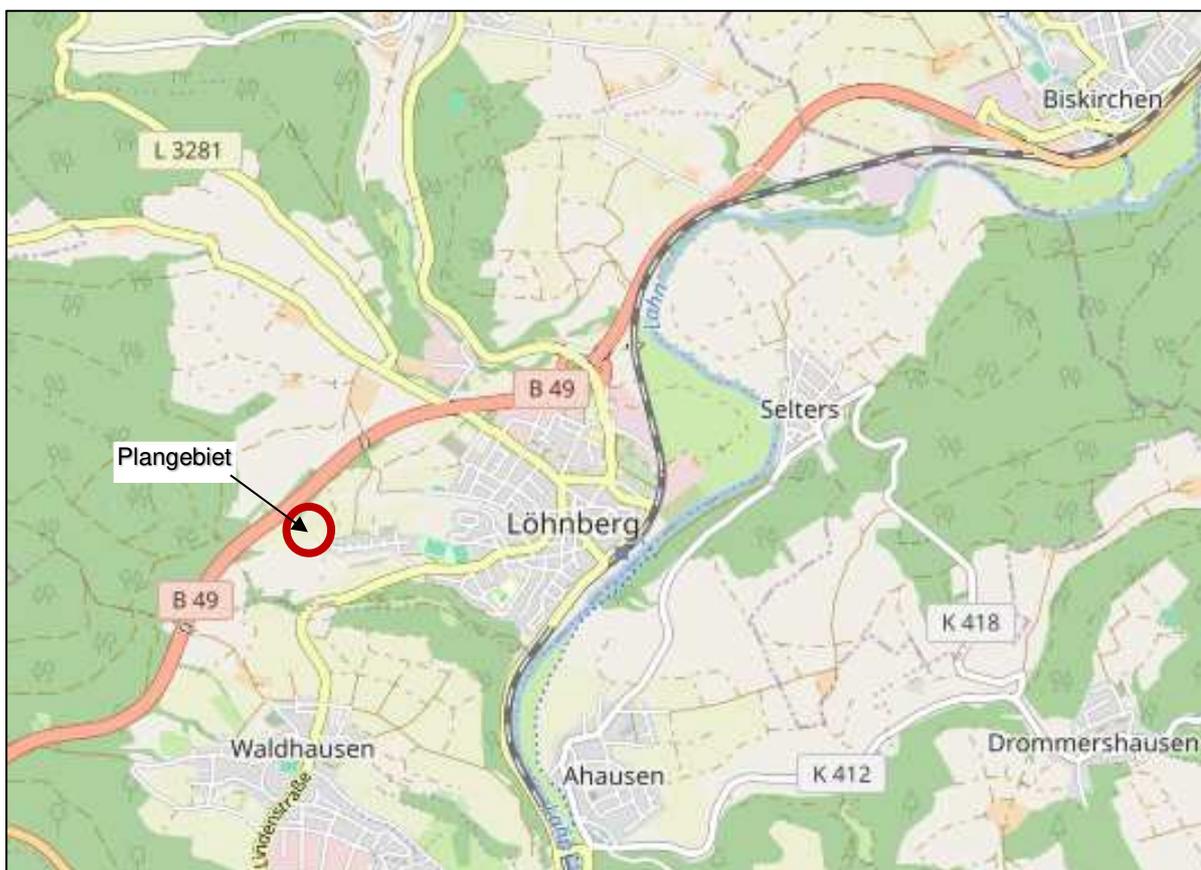
1.1 Planerfordernis und -ziel

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind mit Ausnahmen des § 35 Abs 8 BauGB (bspw. 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes) im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch nicht privilegiert. Ihre Genehmigung setzt daher regelmäßig die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens voraus. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg hat daher in ihrer Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Am Crombacher Berg“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gefasst.

Planziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung für die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage nordwestlich des Baugebietes „Tausblick“ (Flur 6, Flurstück 14) in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen ksolar Projekte GmbH. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Umwidmung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Mit der Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Erzeugungsleistung von ca. 3,0 MWp kann eine nachhaltige Versorgung aus erneuerbaren Energien aufgebaut und in der Region gesichert werden. Darüber hinaus kann durch die Planung ein sinnvoller Beitrag zur sogenannten Energiewende und zur Förderung erneuerbarer Energien im gemeindlichen Verantwortungsbereich geleistet werden. Zudem können die Potenziale des ländlich geprägten Raums zur Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genutzt werden.

Lage des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 01/2025), bearbeitet

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Baugebietes „Taunusblick“ und umfasst in der Flur 6 das Flurstück 14 (Gemarkung Löhnberg). Die Flächen unterliegen gegenwärtig vollständig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Topografie lässt sich als Hanglage mit Ost-West-Gefälle beschreiben.

An das Plangebiet schließen die folgenden Nutzungen an:

Norden:	Gehölzstrukturen und anschließend die Bundesstraße 49 (B 49)
Osten:	Landwirtschaftliche Flächen
Süden:	Landwirtschaftliche Flächen, Triftweg mit Gehölzstrukturen, Wohnbebauung
Westen:	Landwirtschaftliche Flächen

Bereich des Plangebietes



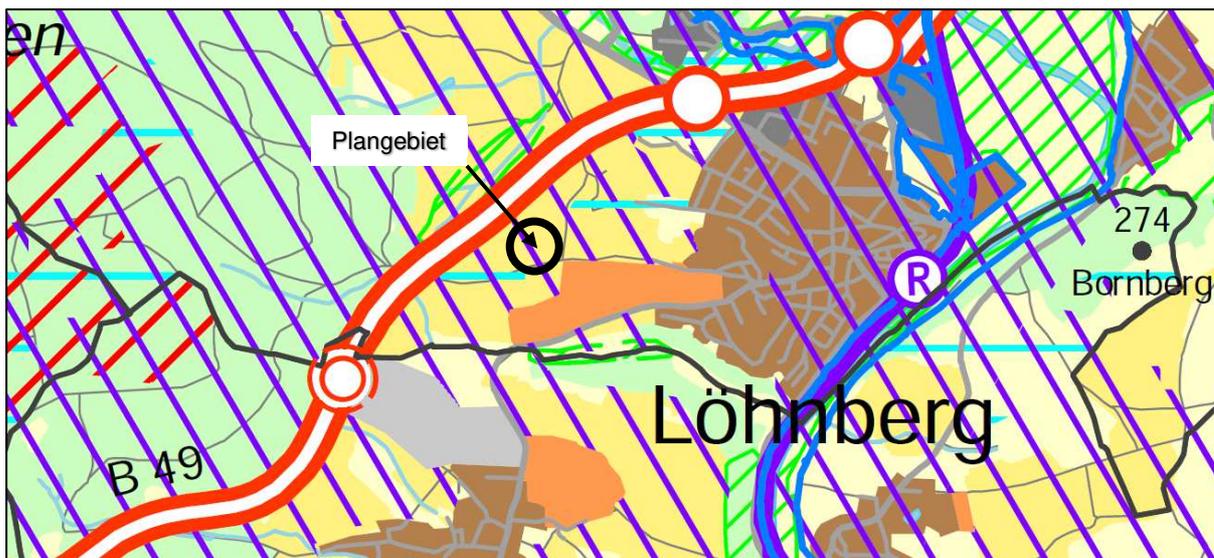
(Eigene Aufnahmen 01/2025)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 2,1 ha, die insgesamt auf die Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ entfallen.

1.3 Regionalplanung

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Mittelhessen 2010** als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* dargestellt, welches mit einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* überlagert wird.

Regionalplan Mittelhessen 2010



genordet, ohne Maßstab

Vorranggebiet für Landwirtschaft

Nach der raumordnerischen Zielvorgabe 6.3-1 im Textteil des Regionalplanes Mittelhessen 2010 hat in den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und es ist hier die Agrarstruktur für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Laut Grundsatzpapier (Drucksache IX/85), welches im Jahr 2021 seitens der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen wurde, wird in der Praxis des Regierungspräsidiums Gießen bei PV-Freiflächenanlagen eine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines *Vorranggebietes für Landwirtschaft* von rd. 3 ha als raumbedeutsam angesehen. Das Planareal liegt mit einer Größe von rd. 2,1 ha unterhalb dem Schwellenwert, sodass eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens nicht vorliegt.

Unabhängig hiervon sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die öffentlichen Belange der Landwirtschaft nicht erkennbar. Als Gründe sind hier zunächst die Besonderheiten zur Errichtung eines Solarparks zu nennen. Die Module werden auf sogenannten Modultischen montiert, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden. Die Metallpfosten werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Hierdurch kann der Versiegelungsgrad innerhalb der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche auf ein Minimum begrenzt werden. Eine irreversible Inanspruchnahme des Bodens erfolgt nicht, zumal die Anlagen aufgrund ihrer Bauart einen geringen Versiegelungsgrad aufweisen. Ferner kann eine partielle Landbewirtschaftung (z.B. Schafbeweidung, Grünlandpflege) weiterhin erfolgen. Des Weiteren handelt es sich vorliegend nicht um sehr hochwertige Böden mit einem entsprechendem Ertragspotential und einer Ertragssicherheit, auch wenn die Böden im Agrarplan Mittelhessen als 1a Böden eingestuft werden. Nach der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers liegt die Gesamtbewertung bei „sehr gering“ und „gering“. Lediglich in den Randbereichen ist eine Wertigkeit von „mittel“ angegeben. Die Acker- und Grünlandzahlen bewegen sich in Bereichen von > 25 und < 50. Insofern ist bei Inanspruchnahme nicht mit negativen Auswirkungen auf die agrarstrukturellen Belange zu rechnen.

Auch Beeinträchtigungen privater Belange wie bspw. eine Existenzgefährdung von Landwirten/ Bewirtschaftern ist aufgrund der Größenordnung nicht erkennbar. Ferner erfolgt seitens des Eigentümers die Bereitstellung der Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Grundzüge des Vorranggebietes für Landwirtschaft werden daher nicht berührt, da dessen Funktion zwar temporär eingeschränkt wird, langfristig jedoch aufrecht erhalten bleiben kann. Der Bauleitplan steht daher im Einklang mit der dargelegten Zielvorgabe.

Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen

Laut Grundsatz 6.1.3-1 sollen in den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.

Im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage werden sich die Bereiche unter starker Sonneneinstrahlung stärker als umliegende Offenlandschaften erhitzen. Die kleinklimatischen Auswirkungen werden sich aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens bei Durchführung der Planung dabei vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Auch Einschränkungen in Bezug auf den Transport frischer und kühler Luft zur Be- bzw. Durchlüftung der bebauten Ortslage sind unter Hinweis auf die Geländeneigung nicht zu erwarten. Insgesamt sind daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Gebietsfunktion zu rechnen, sodass unter Abwägung des Sachverhalts die Inanspruchnahme der Außenbereichsflächen zur Verfolgung der dargelegten städtebaulichen Zielvorstellungen als vertretbar und begründet angesehen werden.

Erneuerbare Energien

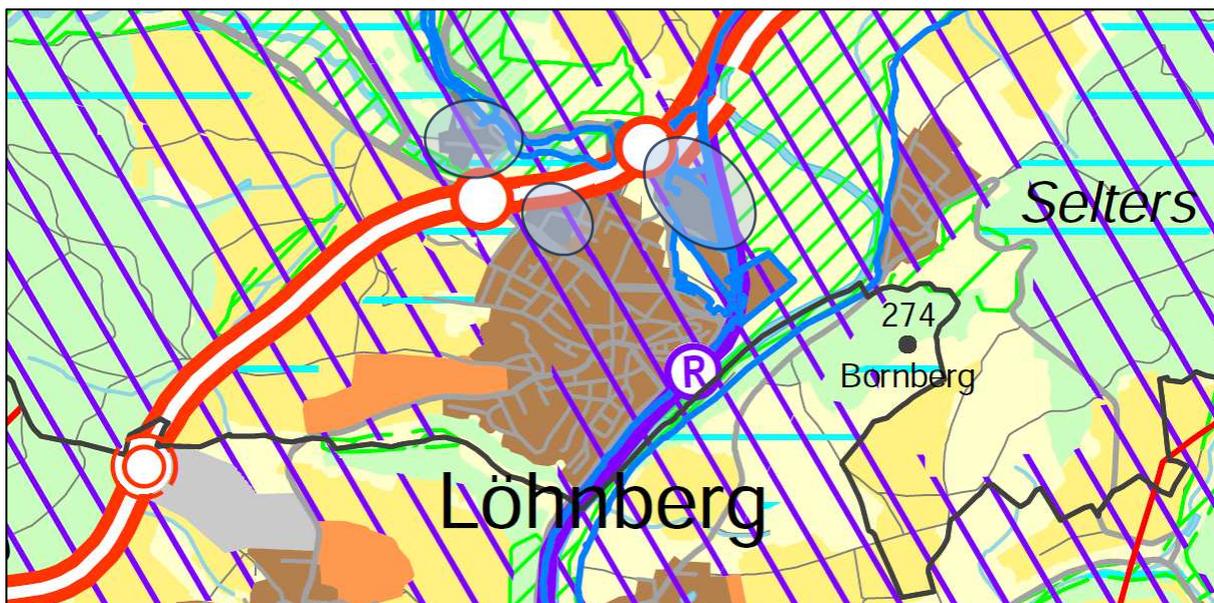
Der Regionalplan Mittelhessen 2010 enthält zentrale Zielvorstellungen für eine regionale Versorgung durch erneuerbare Energien, wobei dies für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne einer Negativplanung erzielt wird, indem als Ziel die Unzulässigkeit von Anlagen in einigen wenigen Gebietskategorien festgelegt wird. Mit der Aufstellung des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen 2016/2020 werden mit einem differenzierten Planungskonzept für die flächenrelevanten Formen der erneuerbaren Energien die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen. Die hierin nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze sind für flächenrelevante Formen der erneuerbaren Energien im Zuge der Standortwahl zu würdigen.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 von der Regionalversammlung Mittelhessen das Grundsatzpapier (Drucksache IX/85) zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Landwirtschaft beschlossen. Der Druck auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorbehaltsgebiete bzw. Vorranggebiete für Landwirtschaft* festgelegt sind, wird sich unter dem Ziel der Energiewende und Förderungsmaßnahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen absehbar erhöhen. Aus dieser Entwicklung resultiert ein raumordnerischer Steuerungsbedarf, der sowohl die raumordnerischen Festlegungen für Landwirtschaft als auch die Ziele der Energiewende im Fokus hat. Diesbezüglich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Einer weitergehenden inhaltlichen Auseinandersetzung zu den fünf beschlossenen Punkten des Grundsatzpapiers bedarf es daher nicht.

Dennoch erfolgt nachfolgend die Behandlung der Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

2.3-1 (G) *Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt.*

Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010



genordet, ohne Maßstab

Anhand der Kartendarstellung wird ersichtlich, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 drei *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe (Bestand)* im Ortsteil Lohnberg bzw. nördlich der B 49 darstellt. Die Bereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen sowie teilweise als Sonderbauflächen Einzelhandel festgelegt. Die Gewerbegebiete sind nahezu vollständig bebaut. Vereinzelt sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden, die über das gesamte Gebiet verteilt sind und sich in Privateigentum befinden. Eine Zugriffsmöglichkeit ist hier nicht gegeben. Des Weiteren sind zusammenhängende Flächen für die Errichtung einer Freiflächenanlage nicht gegeben, auf denen eine vergleichbare Energiegewinnung wie im geplanten Solarpark erzielt werden kann. Die Gewerbegebiete stellen für die Gemeinde Lohnberg zudem einen wichtigen Wirtschaftsstandort mit einer Vielzahl an Arbeitsplätzen dar und sind daher für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe zu erhalten. Die im Regionalplan Mittelhessen 2010 dargestellten *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe (Bestand)* stellen somit keine Alternative für das Planareal dar.

2.3-2 (G) (K) *Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nicht in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden können, sollen in den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.*

Vorliegend handelt es sich nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben. Ferner sind im Gemeindegebiet Lohnberg keine Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.

2.3-3 (Z) *Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, das gleichzeitig Vorranggebiet für Landwirtschaft ist, müssen mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.*

Vorliegend handelt es sich nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben.

2.3-4 (Z) Die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen.

Nach GIS-Auswertung sind im gesamten Gemeindegebiet von Löhnberg rd. 985 ha als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* und rd. 514 ha als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* im Regionalplan Mittelhessen dargestellt, was insgesamt rd. 1.499 ha für das Gemeindegebiet Löhnberg ergibt. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nimmt eine Fläche von rd. 2,1 ha ein, was in Bezug auf die gesamte Flächen Darstellung einem Anteil von rd. 0,14 % entspricht. Bei Vollausschöpfung der im Regionalplan Mittelhessen 2010 festgelegten 2 % ergibt sich ein Flächenpotential von rd. 30 ha für die Gemeinde Löhnberg. Daher sind nach vorliegender Auffassung zum einen ausreichend Flächenreserven für die Realisierung von weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Löhnberg vorhanden. Zum anderen verbleiben entsprechende Flächenpotentiale für die Belange der Landwirtschaft. Das Ziel der Raumordnung bleibt daher gewahrt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die Flächen sind gegenwärtig dem Außenbereich im Sinne § 35 BauGB zuzuordnen.

1.5 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus einer aufgeständerten Solarstromanlage für eine Anlagenleistung von insgesamt ca. 3,0 MWp sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen nach Süd / Süd-West auf sogenannten Modultischen ausgerichtet und in einem Winkel der Module von 15 Grad zur Horizontalen aufgeständert. Die Modultische werden auf Metallpfosten aufgeständert. Die Pfosten sind aus feuerverzinktem Stahl und werden fundamentlos in den unbefestigten Untergrund gerammt. Je nach Bodenbeschaffenheit beträgt die Rammtiefe zwischen ca. 0,8 m und 2,0 m. Dieses Verfahren vermeidet eine Versiegelung des Geländes.

Ein Modultisch besteht aus vier Reihen PV-Modulen, die Systembreite beträgt in der Draufsicht 4,44 m. Der lichte Abstand zwischen den Modultischreihen beträgt 2,0 m. Der Abstand der Unterkante der geneigten Modulfläche liegt bei mindestens 0,8 m über dem natürlichen Gelände. Die Oberkante der Modulfläche liegt auf einer Höhe von maximal ca. 2,30 m über Gelände, abhängig vom Geländeverlauf.

Die Modulaufständigung folgt dem vorhandenen Geländeverlauf, so dass zum Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage, mit Ausnahme geringer Bodeneingriffe zur Errichtung des Trafohauses, keine Geländeeingriffe zur Auffüllung oder zum Abtrag erforderlich sind.

Die Lage der Modultische berücksichtigt die Anordnung einer Freifläche zum Zaun, die eine Umfahrmöglichkeit der Anlage aus Gründen der Wartung und Unterhaltung gewährleistet. Die Flächengröße berücksichtigt Maßvorgaben gemäß der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr.

Grundsätzlich wird an allen Grundstücksseiten ein Mindestabstand von 3,0 m zwischen Modultischen und Grundstücksgrenze eingehalten, sodass die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen gesichert eingehalten werden.

Der gesamte erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Eine Netzanschluss-Anfrage wurde bereits gestellt und ist beim Netzbetreiber in Bearbeitung.

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Unter Hinweis auf das mit der Aufstellung der Bauleitplanung verfolgte Planziel sind Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gegeben. Einer weitergehenden thematischen Auseinandersetzung zu Innenentwicklungspotentialen bedarf es daher nicht.

Adäquate Standortalternativen, die mit einer geringeren Beeinträchtigung der betroffenen Umweltbelange einhergehen und sich gleichzeitig ziel- und planungskonform sowie wirtschaftlich darstellen, sind nicht ersichtlich. Hierbei wird nicht verkannt, dass die Gemeinde Löhnberg im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich über entsprechende Flächenpotentiale für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfügt. Hierbei handelt es sich allerdings um theoretische Alternativflächen, die u.a. aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, Hanglage, Geländeexposition grundsätzliche Eignungskriterien aufweisen. Deren Umsetzungsmöglichkeit scheidet aber aufgrund der fehlenden eigentumsrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten.

Das Planareal bietet die grundsätzlichen Kriterien bezüglich der topografischen Faktoren (Geländeausrichtung, Hanglage) sowie der verkehrlichen und infrastrukturellen beziehungsweise technischen Anbindung. Ein weiterer Aspekt, den es bei der Eignung des Standortes zu berücksichtigen gilt, ist die Betroffenheit von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, etc.). Innerhalb des Plangebietes liegen keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Auch andere Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 wird aufgeführt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine siedlungsaffine Nutzung der Landschaft darstellen, sodass Abstandszonen von 0 bis 500 m als Eignungsgebiete um Siedlungsbereiche angesehen werden. Ferner werden aufgrund der Vorbelastung Bereiche von Schienentrassen, Bundesfernstraßen, regional bedeutsame Straßen als geeignet bewertet. Mit der im Jahr 2023 in das Baugesetzbuch aufgenommenen Privilegierung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie entlang von Autobahnen und Hauptverkehrsschienenwege in einem Streifen von 200 m wird seitens des Gesetzgebers eine Favorisierung bzw. Priorisierung zur Verortung solcher Anlagen in baulich vorbelasteten Bereichen vorgenommen. Auch wenn das vorliegende Vorhaben nicht unter die Privilegierung fällt, entspricht es dennoch der Intention der Positionierung solcher Anlagen in durch Infrastruktureinrichtung vorgeprägten Bereichen. Einer Zersiedlung der Landschaft, verbunden mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie einer Technisierung des Freiraums kann somit entgegengewirkt werden. Auch diesbezüglich erfüllt das Planareal aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundesstraße 49 die Eignungskriterien. Die Fläche ist daher insgesamt geeignet einen nennenswerten Beitrag zur Erzeugung von regionalen und verbrauchernahen Energien zur Verfolgung der gesetzten Energieziele für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz zu leisten. Ferner steht bei dem geplanten ein konkretes Vorhaben im Raum, welches

aufgrund der gegebenen eigentumsrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten zeitnah umgesetzt werden kann. Hierdurch kann in absehbarer Zeit eine nachhaltige Versorgung aus erneuerbaren Energien aufgebaut und in der Region gesichert werden. Darüber hinaus kann durch die Planung ein sinnvoller Beitrag zur sogenannten Energiewende und zur Förderung erneuerbarer Energien geleistet werden.

Im Kapitel 1.3 konnte zudem dargelegt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nicht vorhanden sind. Ferner verbleiben im Gemeindegebiet von Löhnberg ausreichend Flächen, die für die Aufgaben der Landwirtschaft (Nahrungsproduktion, Gewährleistung der Ernährungssicherheit, des Umweltschutzes sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft.) zur Verfügung stehen. Dennoch ist eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange in die Abwägung einzustellen. Aufgrund des Flächenverlusts ist eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft gegeben. Dieser Betroffenheit stehen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nunmehr konkret unter anderem die in § 1 Abs. 6 BauGB genannte nachhaltige Energieversorgung durch die Anwendung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom und Wärme, die Erzeugung von regionalen und verbrauchernahen Energien sowie die Verfolgung gesetzter Energieziele für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz ebenfalls beachtliche Belange gegenüber. Darüber hinaus liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (erneuerbare Energien) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Unter Abwägung des Sachverhalts und fehlender Standortalternativen wird zur Verfolgung eingangs dargelegter Zielvorstellungen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in einer Größenordnung von rd. 2,1 ha als vertretbar und begründet beurteilt.

Die Belange des Bodenschutzes werden darüber hinaus im Rahmen der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes in der fachlich gebotenen und gesetzlich erforderlichen Form berücksichtigt. Zudem wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der zulässige Versiegelungsgrad innerhalb des Sondergebietes auf maximal 500 m² begrenzt und ergänzend sind eingriffsmindernde Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes. Hierdurch kann ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden geleistet werden.

1.7 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	12.12.2024 Bekanntmachung: 24.01.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	____.____.____ – ____.____.____ Bekanntmachung: ____.____.____
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: ____.____.____ Frist ____.____.____
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	____.____.____ – ____.____.____ Bekanntmachung: ____.____.____

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: _____._____._____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB	_____._____._____

Die Bekanntmachungen erfolgen im WIR an der Lahn und Kallenbach als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Löhnberg

Derzeit liegen keine Gründe vor die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungszeit des § 3 Abs.2 BauGB von mindestens einem Monat zu verlängern.

2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

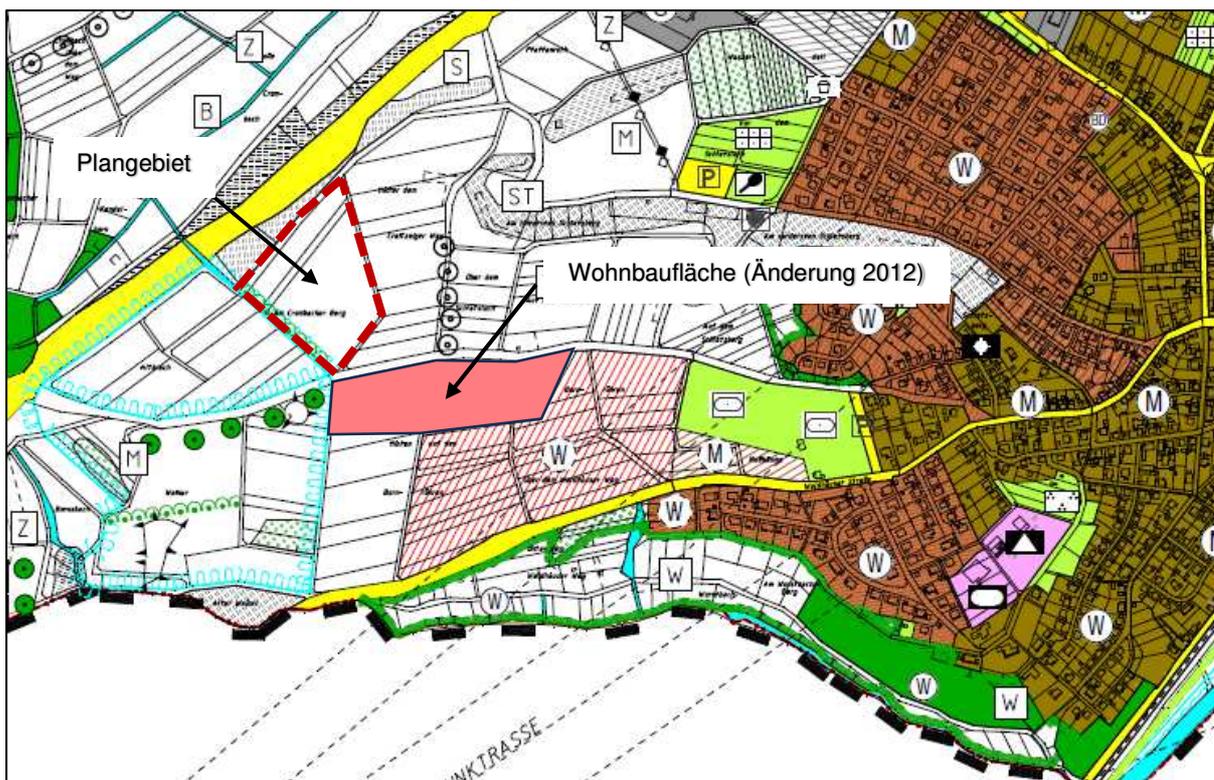
Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der bebauten Ortslage von Löhnberg. Die verkehrliche Erschließung kann ausgehend vom asphaltierten Triftweg erfolgen. Der Betrieb des Solarparks ist grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden und umfasst im Wesentlichen die Anfahrt durch Service- und Wartungspersonal sowie gegebenenfalls auch durch Besucher der Anlage. Während der Bauphase werden ca. 12 LKW verteilt über 4 Wochen zur Anlieferung der Komponenten erwartet. In der Betriebsphase ist zu Wartungs- und Servicezwecken nur an maximal 5 Tagen im Jahr jeweils eine An- und Abfahrt mittels Kleintransporter erforderlich. Dieser kann während des Aufenthaltes im Zufahrts- und Umfahrbereich abgestellt werden.

Die verkehrliche Erschließung ist somit gesichert.

3. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der **wirksame Flächennutzungsplan** der Gemeinde Löhnberg stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im Bebauungsplan steht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Umwidmung der Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan



genordet, ohne Maßstab

4. Berücksichtigung umweltschützender Belange

4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung (UP) bedürfen, wird vorliegend auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die UP im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine UP bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Ferner beschränkt sich die Abschichtungsmöglichkeit nicht darauf, dass eine UP auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der UP auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Den in die Abwägung einzustellenden umweltschützenden Belangen gemäß § 1a BauGB wird daher durch den der Begründung beigefügten Umweltbericht gemäß § 2 und § 2a BauGB Rechnung getragen

4.2 Artenschutzrechtliche Belange

Die Beurteilung von artenschutzrechtlichen Belangen wird unter Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben

gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten. Sollten im Baugenehmigungsverfahren oder bei der Durchführung von Baumaßnahmen besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 44 BNatSchG angetroffen werden, sind diese aufzunehmen und ist im Baugenehmigungsverfahren und während der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Nichtbeachtung kann gemäß § 71a BNatSchG einen Straftatbestand darstellen. Die Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gilt demnach auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes auch hier entsprechend Rechnung tragen.

Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzung als Intensivacker potenziell geeignete Habitate für Vorkommen z.B. von Offenlandbrütern auf. Daher sind für das Jahr 2025 Erhebungen zu den möglichen betroffenen Tiergruppen vorgesehen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung finden zum Entwurf Eingang in die Planung.

5. Klimaschutz und Klimaanpassung

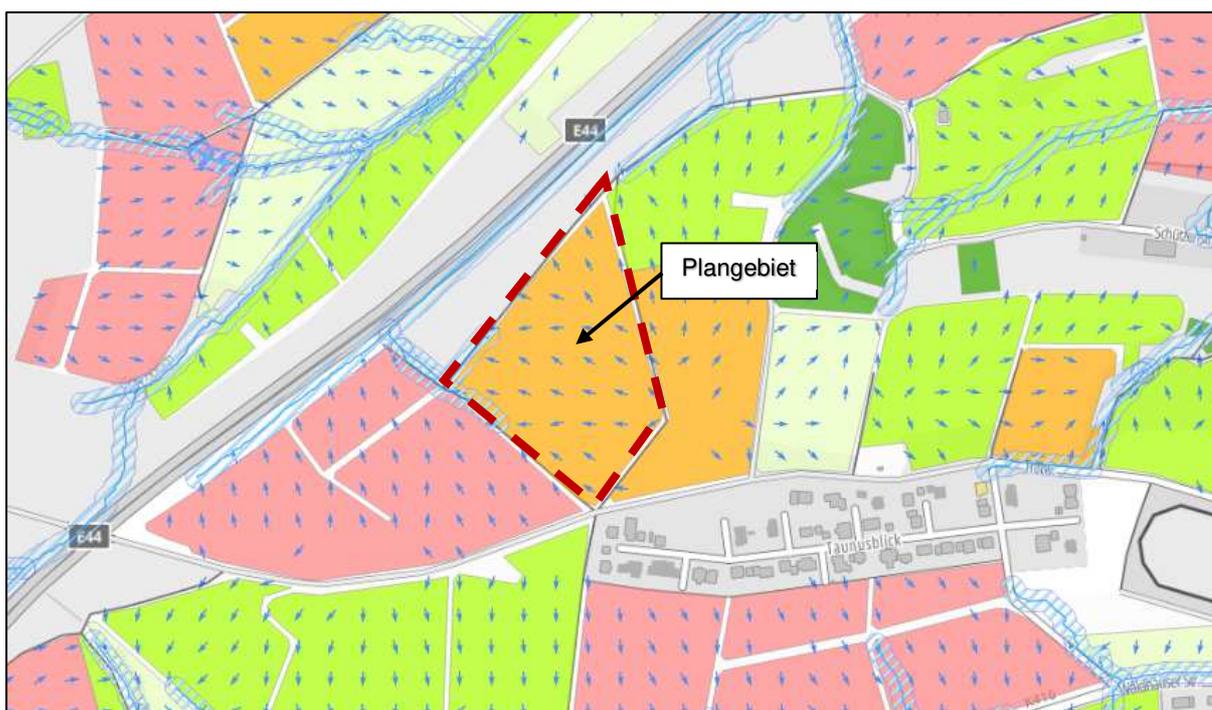
Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes nur untergeordnet zu Flächenneuversiegelungen. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten auf den Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegenzuwirken, wird im Bebauungsplan die zulässige Versiegelung auf insgesamt 500 m² begrenzt. Ferner sind weitere eingriffsmindernde Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist im Vollzug des Bebauungsplanes lediglich mit kleinräumigen klimatischen Änderungen in Bezug auf die Erwärmung im Bereich der Solarmodule zu rechnen. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Module kann zudem der Kaltluftstrom weiter Richtung B 49 abfließen. Entsprechend der Ergebnisse der Umweltprüfung sind insgesamt keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Auch in Bezug auf das Schutzgut Boden und Wasser besteht nur ein geringes Konfliktpotential.

Anzusprechen gilt jedoch das Thema Starkregen. Die aktualisierte Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG 2022) stellt überwiegend einen hohen und teilweise einen erhöhten Starkregen-Hinweisindex für das Plangebiet dar. In die Bewertung des Starkregen-Indexes fließen die Anzahl der beobachteten Starkregenereignisse (zwischen 2001 und 2020), der versiegelte Flächenanteil sowie die Überflutungsfähigkeit aufgrund der Topografie ein. Der Vulnerabilitäts-Index wird aus der Bevölkerungsdichte, Anzahl der Krankenhäuser, Anzahl industrieller und gewerblicher Gefahrstoffeinsätzen (jeweils pro km²) und im urbanen Raum durch die mittlere Erosionsgefahr im Straßen-Einzugsgebiet ermittelt. Er zeigt im Planungsraum weder erhöhte noch stark erhöhte Werte für die Vulnerabilität an. Des Weiteren stellt die kommunale Fließpfadkarte der Gemeinde Löhnberg das Plangebiet als „Ackerland – mäßig gefährdet – Hangneigung 5-10 %“ dar, wobei die Abflussrichtungen nach Westen bzw. Norden angezeigt wird. Im westlichen Randbereiche verlaufen aufgrund der topografischen Verhältnisse zwei Fließpfade mit Puffer (20 m) innerhalb des Plangebietes. Insofern besteht ein gewisses Gefährdungspotential, dass es im Falle von Starkregenereignissen hier zu größeren Abflussmengen in Verbindung mit Erosionserscheinungen kommen kann. Die Bereiche der Fließpfade liegen außerhalb der überbaubaren

Grundstücksflächen und werden nicht durch die Solarmodule überstellt. Ergänzend anzumerken ist, dass durch die Module selbst keine Bodenversiegelung erfolgt, was zur Beeinträchtigung der Regenwasserinfiltration führt. Vielmehr verhindern die Module, dass das anfallende Niederschlagswasser direkt auf den Boden trifft. Das Niederschlagswasser läuft zunächst an den Modulen hinab und gelangt über die Tropfkanten auf den Boden. Allerdings stehen unter den Modulen ausreichend Flächen für eine gleichmäßige Verteilung des Regenwassers und eine natürliche Versickerung zur Verfügung. Zur Vermeidung von Rinnbildungen im Bereich der Tropfkanten besteht im Vollzug des Bebauungsplanes die Möglichkeit der Vorsehung von ausreichend Lücken zwischen den Modulen (Schaffung zusätzlicher Tropfkanten) und Berücksichtigung ausreichend Abständen zwischen den Modulreihen. Hierdurch kann Bodenerosionen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus wirken die im Bebauungsplan festgelegten Festsetzungen, wie z.B. die Begrenzung der zulässigen Versiegelung sowie die extensive Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Module eingriffsmindernd (höhere Infiltrationsrate, höhere Oberflächenrauigkeit gegenüber dem bisherigen Intensivacker) und tragen somit zur Reduzierung der Erosionsgefahr bei.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Geländeausrichtung kein Gefährdungspotential für die besiedelten Bereiche besteht, da das Oberflächenwasser Richtung Westen bzw. Norden abfließt.

Fließpfadkarte



(Quelle: Starkregenviewer, Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Stand: 02/2025, bearbeitet)

6. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Zur Erreichung von Klimaschutzziele und der Umsetzung einer erfolgreichen Energiewende bedarf es gesetzlichen Maßnahmen und Vorgaben, die in der Summe dazu beitragen sollen, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu minimieren. Dazu haben mittlerweile die Themen Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz in allen Politikbereichen Eingang gefunden, sodass ein Umdenken in der

Energiepolitik stattgefunden hat. Hierbei ist insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu nennen, das die nachfolgend aufgeführten Ziele verfolgt:

- Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Insbesondere anzusprechen ist ergänzend § 2 EEG. Demnach gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit liegen. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit der vorliegenden Planung unterstützt die Gemeinde Löhnberg die im öffentlichen Interesse liegende Energiewende und fördert im gemeindlichen Verantwortungsbereich den Ausbau von erneuerbaren Energien zur Erreichung der getroffenen Klimaschutzziele. Ferner kann eine nachhaltige Versorgung aus erneuerbaren Energien aufgebaut und in der Region gesichert werden. Zudem können die Potenziale des ländlich geprägten Raums zur Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genutzt werden.

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die geplante Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfordert keinen Anschluss an das kommunale Trinkwassernetz.

Die Frage des Löschwasserbedarfs und der Nachweis der Sicherstellung der Löschwasserversorgung bleiben der nachfolgenden Bauplanungs- und Genehmigungsebene vorbehalten. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur eine sehr geringe Brandlast besitzen und nicht zu vergleichen sind mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Die Planung ist so ausgelegt, dass sowohl die Zufahrt zum Maßnahmengelände als auch die Umfahrungsmöglichkeit der PV-Anlage innerhalb des Zauns die Maßvorgaben gemäß der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr, berücksichtigt. Ggf. kann für die gewaltlose Zugänglichkeit der Anlage, in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr, ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 am Zufahrtstor vorgesehen werden. Der Feuerwehrplan wird vom Anlagenhersteller entsprechend der dann gewählten Bauausführung erstellt, mit der Feuerwehr und den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Details obliegen dem Vollzug der Bauleitplanung.

Abwasserentsorgung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 BauGB der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören eine geordnete Abwasserbeseitigung und eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Anschluss an das örtliche Kanalnetz erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Grundsatz weiterhin natürlich versickern. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan eingriffsminimierende Festsetzungen, die u.a. auch dem Grundwasserschutz dienen, wie z.B. die vorzunehmende wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen, Baustraßen und Wartungsflächen. Ferner sind die Modultische ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren und die Flächen im Bereich der Freiflächenanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Im Übrigen wird bezüglich der Verwertung von anfallendem Niederschlagswasser auf die allgemein geltenden Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll.

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiet

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht direkt berührt. Westlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich die Schutzzone II des mit Schutzgebietsverordnung vom 19.05.1994 (StAnz. Nr. 26/ 1994, Seite 1616) festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stollen Kendelborn, Löhnberg“.

Weiter östlich befindet sich die Schutzzone III des mit Schutzgebietsverordnung vom 19.05.1994 (StAnz. Nr. 26/ 1994, Seite 1616) festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen I, Quelle Jemersborn, Löhnberg“.

Überschwemmungsgebiete und oberirdische Gewässer

Überschwemmungsgebiete oder oberirdische Gewässer werden durch die Planung nicht berührt.

Grundwasserschutz und Bodenversiegelung

Von zunehmender Bedeutung im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge einer Bebauung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, da die Speicherfähigkeit sowie Filter- und Pufferfunktionen beeinträchtigt werden können. Hinzu kommt gegebenenfalls auch der potenzielle Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind daher Festsetzungen enthalten, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren. Zu nennen sind hier die Begrenzung der zulässigen Grundfläche sowie Vorschriften zur Befestigung von Flächen in wasserdurchlässiger Weise und einer extensiven Bewirtschaftung der Bereiche unterhalb der Solarmodulen. Die vorgenommenen Festsetzungen dienen insgesamt sowohl dem Grundwasserschutz als auch dem vorsorgenden Bodenschutz.

Die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) sind ferner zu berücksichtigen, z.B. der im Folgenden zitierte **§ 8 Abs. 1 HBO**:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

8. Altlastenverdächtige Flächen

Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind der Gemeinde Löhnberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

9. Kampfmittel

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

10. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Dem Trennungsgrundsatz kann vorliegend entsprochen werden. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind zum derzeitigen Zeitpunkt, trotz räumlicher Nähe zur Wohnbebauung „Taubusblick“, nicht zu erwarten. Insbesondere durch die im Bestand vorhandenen Gehölzstrukturen sind Beeinträchtigungen auf die Wohnbebauung durch eine Blendwirkung nicht erkennbar.

11. Denkmalschutz

Das nächstgelegene denkmalgeschützte Einzelkulturdenkmal befindet sich in der bebauten Ortslage. Aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs sind negative Beeinträchtigungen auf denkmalschutzrechtliche Belange nicht erkennbar. Auch unter Denkmalschutz stehende Gesamtanlagen werden von der Planung nicht berührt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

12. Sonstige Infrastruktur

Sonstige Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

13. Anlagen und Gutachten

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Am Crombacher Berg“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Planungsbüro Fischer, Stand: 19.02.2025

Planstand: 19.02.2025

Projektnummer: 25-2988

Projektleitung: Birgit Roeßing, Dipl.-Bauingenieurin (FH), Stadtplanerin AKH

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de